

## Äußerung des Aufsichtsrates der BWT Aktiengesellschaft

Die Aquivest GmbH, FN 381878k des Landesgerichtes Wels, im Folgenden kurz „Bieterin“ bezeichnet, hat am 19.10.2012 an all jene Aktionäre der BWT Aktiengesellschaft („BWT“ oder „Zielgesellschaft“), die nicht mit der Bieterin gemeinsam vorgehen, ein öffentliches Pflichtangebot gemäß §§ 22ff Übernahmegesetz („Angebot“) zum Erwerb sämtlicher auf Inhaber lautenden Stückaktien der BWT (ISIN AT0000737705), die sich nicht im Besitz der Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger befinden bzw. ihnen zuzurechnen sind („die Aktien“) abgegeben und veröffentlicht.

Gemäß § 14 Abs. 1 ÜbG sind Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft verpflichtet, unverzüglich nach Veröffentlichung des Angebots eine begründete Äußerung zum Angebot zu verfassen. Diese Äußerungen haben insbesondere eine Beurteilung darüber zu enthalten, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Übernahmeangebots dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung trägt und welche Auswirkungen das Übernahmeangebot auf die Zielgesellschaft, insbesondere auf die Arbeitnehmer (betreffend Arbeitsplätze, Beschäftigungssituation, Standortfrage) die Gläubiger und das öffentliche Interesse aufgrund der strategischen Planung des Bieters für die Zielgesellschaft voraussichtlich haben wird. Falls sich Vorstand oder Aufsichtsrat nicht in der Lage sehen, abschließende Empfehlungen abzugeben, haben sie jedenfalls die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebotes unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen.

Der Vorstand der BWT Aktiengesellschaft hat eine Äußerung gemäß § 14 Abs. 1 ÜbG verfasst. Der Aufsichtsrat stimmt mit der Äußerung des Vorstandes der BWT Aktiengesellschaft überein und schließt sich dieser vollinhaltlich an. Ebenso wie der Vorstand sieht sich auch der Aufsichtsrat nicht in der Lage, eine abschließende Empfehlung für die Ablehnung oder Annahme des Pflichtangebotes abzugeben. Die Argumente, die für oder gegen die Annahme des Angebotes sprechen, sind in der Äußerung des Vorstandes zutreffend dargestellt.

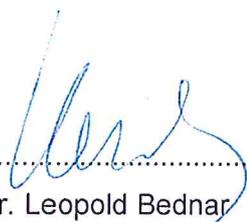
Auch der Aufsichtsrat verweist ausdrücklich auf die in Punkt 4. der Äußerung des Vorstandes dargestellten personellen Verflechtungen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erklären, dass ihnen von der Bieterin für den Fall der erfolgreichen Durchführung des Übernahmeangebotes keine vermögenswerten Vorteile angeboten oder gewährt wurden. Dem Aufsichtsrat wurden auch für den Fall des Scheiterns des Übernahmeangebotes keine vermögenswerten Vorteile angeboten oder gewährt.

Derzeitiger Aktienbestand der Aufsichtsratsmitglieder: Von den Mitgliedern des Aufsichtsrates hält nur Frau Gerda Egger 21.560 Stück Aktien. Sie zählt zu den gemeinsam mit der Bieterin vorgehenden Rechtsträgern.

Diese Äußerung basiert auf dem Beschluss des Aufsichtsrates vom *25.10.2012*

Für den Aufsichtsrat

  
.....  
Dr. Leopold Bednar  
(Vorsitzender des Aufsichtsrates)